Allgemeine Geschäfts-Bestimmungen Transporte
(AGB 1.1.2007)

Geltungsbereich

Die ABG finden auf alle Aufträge Anwendung soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Von den ABG abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

Tätigkeit als Frachtführer für beförderte Güter aller Art, während Strassentransporten mit Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb Europas.

1. Allgemeines

a) Auftragserteilung

Jeder Auftrag ist an die dafür zuständige Auftragsannahme zu erteilen. Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung unaufgefordert angegeben werden:

Name und genaue Adresse der Lade- und Abladestelle, Anzahl Packstücke, Warengattung, effektives Bruttogewicht, Platzbedarf sowie allf. Terminvorgaben oder Besonderheiten wie Gefahrengut, Avisierung, Nachnahme, neutrale Behandlung, Temparatur-empfindlichkeit, Gewichtsverteilung, Schwerpunkt, Warenwert (siehe Punkt 1. lit. g).

b) Be- und Entlad

Der Auf- und Ablad ist Sache des Absenders bzw. Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs. Bei Mitarbeit des Chauffeurs und/oder anderer Begleiter des Frachführers gelten diese als Erfüllungsgehilfen und Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen sind vom Frachtführer nicht zu vergüten.

c) Lieferschein

Der Absender hat dem Chauffeur einen Lieferschein im Doppel mit allen erforderlichen Angaben (s. Punkt 1. lit. a) zu übergeben. Für grenzüberschreitende Transporte gilt der offizielle CMR-Frachtbrief. Die notwendigen Zollpapiere sind bei Bedarf unaufgefordert dem Fahrer zu übergeben.

d) Ware / Verpackung

Es dürfen nur Güter übergeben werden, die nach ihrer Beschaffenheit für den Strassentransport geeignet sind. Das Transportgut ist mit einer genügenden Verpackung zu schützen, so dass die normalen Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können. Für Güter, die in verschlossenen Kisten, Kartons, Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen und Manki. Flüssigkeiten in offenen Behältern, Maschinen etc. müssen vor dem Transport vollständig entleert werden.

e) Beschriftung

Alle Packstücke müssen einwandfrei, gut lesbar und unmissverständlich mit Absender/Auftraggeber sowie Name und Adresse des Empfängers beschriftet sein.

f) Vorbehalte

Vorbehalte über Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein angebracht werden. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen (Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgezählt) nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

g) Wertdeklaration

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer unaufgefordert den Wert anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, deren Wert 8,33 SZR Sonderziehungsrechte (oder CHF 15.--) pro Kilogramm Bruttogewicht übersteigt.

2. Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des Schweizerischen Obligationenrechtes. In Abänderung von Art. 447 wird bei Verlust oder Untergang des Guter maximal 8.33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 15.--) pro Kilogramm Bruttogewicht entrichtet. Pro Komplette Fahrzeugeinheit (Sattelschlepper, Lastenzug) ist die Haftung in jedem Fall auf maximal CHF 250‘000.00 beschränkt) Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR.

3. Haftung im grenzüberschreitenden Güterverkehr

Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr richten sich ausschliesslich nach der CMR (Convention relative au Contrat de transport international de Marchandise par Route). Die maximale Haftungslimite beträgt 8,33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 15.--) je Kilogramm Bruttogewicht (Art. 23 CMR).

4. Haftungseinschränkungen

Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche aus der Beförderung von folgenden Gütern ausgeschlossen:
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Edelmetalle - unverarbeitet, in Barren oder gemünzt-, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen
- Banknoten
- Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Pelze, Edelsteine und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaber-wert, mit einem Einzelwert von mehr als CHF 20'000.00
- lebende Tiere

5. Haftungsausschluss

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie:
- Schäden aus unsachgemässem Verlad auf der Lastwagenlade-fläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

Von der Haftung ausgeschlossen sind generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- und Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit den Schaden verbundene Umtriebe, Minderwert nach erfolgter Instandstellung usw. Für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

6. Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte (OR 449).

8. Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

9. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers.

Haftung als Spediteur (Vermittler)

1. Grundsatz

Der Spediteur haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrages.

2. Höhere Gewalt

Der Spediteur ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Spediteur noch seine Unterbeauftragten vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

3. Unterbeauftragte

Bei Beizug von Unterbeauftragten (Frachtführern, Spediteuren, Zollagenten, Lagerhaltern usw.) haftet der Spediteur nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.
Im Schadenfall, den ein Unterbeauftragter zu verantworten hat, macht der Spediteur die Forderung des Auftraggebers beim Verantwortlichen geltend. Auf Wunsch des Auftraggebers und sofern es zweckmässig ist, geht der Spediteur gegen den Unterbeauftragten vor auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Spediteur hat Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen und auf eine angemessene Kommission. Auf Verlangen tritt der Spediteur dem Auftraggeber seine Rechte gegen den Unterbeauftragten ab.

4. Betraglich Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Spediteurs ist begrenzt:
- Für Verlust oder Beschädigung von Gütern auf max. 8.33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 15.--) pro Kilogramm Buttogewicht des betroffenen Teiles der Sendung
- Für Verspätungsschäden auf die Höhe des Frachtbetrages
- Für Schäden aus weiteren Dienstleistungen (Zollabfertigungen usw.) auf den entstandenen Schaden.

Die Höchsthaftung beträgt gesamthaft pro Ereignis 20'000 Sonderziehungsrechte.

Haftung als Lagerhalter

1. Grundsatz

Der Lagerhalter haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrags.

2. Höhere Gewalt

Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

3. Haftungsende

Die Haftung als Lagerhalter für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat.

Bei verdeckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist 7 Tage.

4. Haftungsgrenzen

Für Verluste oder Beschädigungen des eingelagerten Gutes ist die Haftung des Lagerhalters beschränkt auf 8.33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 15.--) pro Kilogramm Bruttogewicht des betroffenen Teils des Gutes.

Für übrige Schäden geht die Haftung auf die Höhe des entstandenen Schadens.

Die Höchsthaftung beträgt pro Fall 20'000 Sonderziehungsrechte. Von einem einzelnen Fall ist dann auszugehen, wenn eine einheitliche Schadenursache oder eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden sind.

Transportversicherung

1. Abschluss Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

2. Zur generellen Beachtung

Selbst wenn das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes auf einem Transport gering erscheint, bedenken Sie, dass die maximale Haftungslimite von 8.33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 15.--) besteht

5 Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)

5.1 Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht wurden.

5.2 Haftungsbedingungen

a) Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.

Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

5.3 Haftungsausschluss

a) Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemässem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

b) Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Ziff. 5.4.

c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

5.4 Haftungsbeschränkungen / Bemessung des Schadenersatzes

a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis.

b) Schäden aus Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

c) Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und -auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

5.5 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

5.6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

5.7 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

5.8 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes.

Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

5.9 Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien.

Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen.

Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art, ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen.

Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmittel gegen den Frachtführer stellen.

Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

5.10 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

5.11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.

© ASTAG

Gafner Lieferwagenvermietung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gafner AG (Vermieterin) vermietet gewerbsmässig Lieferwagen (Mietfahrzeuge) an Dritte (Mieter).
2. Die Vermieterin bietet ferner die Vermietung und den Verkauf diverser im Zusammenhang mit dem Transport von Gütern notwendiger Kleinmaterial an.
3. Die Mieter von Mietfahrzeugen und Kleinmaterialien erfolgt ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese bilden mit Einschluss der Gerichtsstandsvereinbarung einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags. Spezielle Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von den Parteien schriftlich getroffen werden.

II. Beginn und Ende der Miete

4. Die Mietdauer richtet sich nach der zwischen der Vermieterin und Mieter vorgängig getroffenen Vereinbarung.
5. Alle Mieten beginnen im Domizil der Vermieterin und enden, wenn das Mietfahrzeug dahin zurückkehrt. Die Übernahme (und Rückgabe) des Mietfahrzeug ist nur während der Öffnungszeiten der Vermieterin möglich.
6. Eine Tagesmiete umfasst 24 Stunden, eine Halbtagesmiete eine Vor-oder Nachmittag (....Stunden oder „von-bis-Regelung“ in Übereinstimmung mit den Öffnungszeiten?)
7. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen.
8. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor Ablauf des Mietvertrags bei der Vermieterin zu beantragen. Die Vermieterin kann die Zustimmung zu einer Verlängerung ohne Angabe von Gründen verweigern.
9. Bei Absage einer vereinbarten Miete am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermieterin eine volle Tagesmiete gemäss dem für die Miete gültigen Tarif als Entschädigung.
10. Wird das Mietfahrzeug nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jede angebrochene Stunde des ursprünglich vereinbarten Rückgabetages eine Stundenmiete sowie für jeden weitern angebrochenen Tag eine Tagesmiete in Rechnung gestellt.

III. Entgelt

11. Das für die Miete und das Kleinmaterial zu entrichtende Entgelt richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarif der Vermieterin.
12. Die Vermieterin bestimmt einen Tages-, einen Halbtages-sowie einen Stundensatz. Ferner wird der Preis derjenigen Kilometer, welche über die im Grundtarif vereinbarten hinausgehen, festgelegt.
13. Der Mieter leistet bei Übernahme des Mietfahrzeugs eine Kaution im Umfang von mindestens CHF 300.—für einen bzw. CHF 500.— für mehrere Tage oder gemäss Abmachung. Die Kaution wird bar, EC, Post oder Kreditkarte bezahlt
14. Für die Miete von Kleinmaterial leistet der Mieter ein Depot von CHF 50.— pro Tag.

IV. Vertragserfüllung

15. Für den Fall, dass das Mietfahrzeug in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermieterin das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.
16. Sofern möglich, stellt die Vermietfirma dem Mieter/Fahrer

VIII. Ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

17. Verletzt der Mieter/Fahrer Vertragsbestimmungen, kann die Vermieterin den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteteten Kaution verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

V. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeugs

18. Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitz eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist.
19. Der Mieter ist berechtigt, Drittpersonen, welche ebenfalls im Besitz eines für die betreffende Kategorie gültigen Fahrausweises sind, auf seine Verantwortung zum Führen eines Mietfahrzeugs zu ermächtigen.
20. Der Führer des Mietfahrzeugs muss mindestens 18 Jahre alt sowie mindestens ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises sein.
21. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, das Mietfahrzeug an Dritte zu vermieten oder Abschlepp-und Lehrnfahrten auszuführen. Das Mietfahrzeug darf fernernicht für Fahrten auf Renn-oder Rallye-Pisten o.ä.benutzt werden.
22. Fahrten ausserhalb der Schweiz sind nur erlaubt, wenn die Vermieterin hierzu vorgängig schriftlich zugestimmt hat.
23. Transporte von gefährlichen Gütern im Sinne der Strassenverkehrsordnung sind nicht erlaubt.

VI. Mietwagen

24. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.
25. Das Mietfahrzeug wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser und Öl-Niveau sowie Pneudruck zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.
26. Das Mietfahrzeug ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.
27. Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen durch ihn oder eine durch eine ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.
28. Das Mietfahrzeug darf nicht unverschlossen stehen gelassen werden.

VII. Pflichten bei Unfall

29. Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermieterin und der Polizei, ferner für die Anfertigung des europäischen Unfallprotokolls und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie allfälliger Zeugen.
30. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermieterin ohne Belang.

VIII.Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeugs

31. Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des Mietfahrzeugs voll haftbar.

IX.Reparaturen

32. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Mietantritt zu überprüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, dass sich das Mietfahrzeug bei der Übergabe in Ordnung befunden habe.
33. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar.
34. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermieterin bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermieterin dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietfahrzeug nicht vorgenommen werden.
35. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter/Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermieterin zu verlangen. Der Mieter/Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Vermieterin eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete zum Grundtarif für den Betriebsausfall.

X. Pannenhilfe

36. Verwendung der markenspezifischen Police oder des TCS-Schutzbriefes. Die massgeblichen Unterlagen befinden sich bei den Fahrzeugdokumenten.

XI. Versicherung

37. Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeuges für Personen- oder Sachschäden, **die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Pro Schadenfall gehen CHF 1‘500.— Selbst zu Lasten des Mieters**. Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig.
38. Eine Haltung der Versicherung gegenüber regresspflichtig.
39. Es besteht eine Vollkaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie und Chassis) am Mietfahrzeug. **Pro Schadenfall gehen CHF 1'500.— Selbstbehalt zu Lasten des Mieters.** Besteht seitens der Versicherung nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens.
40. Es besteht eine Insassenversicherung, welche Fahrer und Beifahrer umfassen.

XII. Haftung der Vermietfirma

41. Die Vermietung haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen gegenüber für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet.
42. Ebenso wenig haftet die Vermieterin für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

XIII. Gerichtsstand

43. **Gerichtsstand** ist **Thun** oder der **Sitz der beklagten Partei.**
44. Es gilt schweizerisches materielles Recht.

XIV. Salvatorische Klausel

45. Soweit einzelne Vertragsbedingungen ungültig sein sollten, bleibt hiervon die Gütigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Allgemeine Umzugsbedingungen der SWISS MOVERS ASSOCIATION (SMA)

Art. 1 Geltungsbereich
Die nachstehenden Bedingungen der SWISS MOVERS ASSOCIATION (AGB SMA) finden auf alle Verträge Anwendung, welche von Mitgliedern der SMA abgeschlossen werden, sofern diese Verträge nicht den Allgemeinen Lagerbedingungen der SMA unterstehen.

Bestehen verschiedene sich widersprechende Vorschriften oder Vereinbarungen, so gilt die folgende Rangordnung: 1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen; 2. Individuelle vertragliche Vereinbarungen; 3. AGB SMA; 4. Dispositives Recht.

Art. 2 Auftragserteilung
Aufträge sind schriftlich im Sinne von Art. 13 f. OR zu erteilen. Offerten werden hinfällig, wenn sie nicht innert 90 Tagen angenommen werden.

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie insbesondere Adressen, Menge, Anzahl und Eigenschaften des Transportguts oder örtliche Verhältnisse am Be- und Entladeort zu liefern. Zudem hat der Auftraggeber auf die besondere Beschaffenheit des Transportguts, dessen besonders hohe Schadenanfälligkeit oder auf Gefahrgut oder anderes Gut hinzuweisen, das einer besonderen Behandlung bedarf oder eine Gefahr für die Umwelt, Personen oder andere Güter darstellen kann, damit der Frachtführer geeignete Massnahmen ergreifen kann. Dadurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung sind vom Transport ausgeschlossen (Verbotsgut): Tiere, Bargeld, begebbare Inhaberpapiere, Edelmetalle und -steine, Feuerwaffen, deren Teile und Munition, Gefahrgut wie Gasflaschen, Treibstoffbehälter, sterbliche Überreste von Menschen, Pornografie, illegale Drogen oder sonst illegale Gegenstände.

Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das zu transportierende Gut gebrauchtes Übersiedlungsgut ist. Der Frachtführer ist nicht gehalten, in Übernahmeprotokollen oder Inventarlisten wegen üblicher Abnutzung einen Vorbehalt anzubringen. Lässt der Auftraggeber neue Gegenstände transportieren, so hat er dies dem Frachtführer explizit schriftlich mitzuteilen.

Art. 3 Transportübernahme im Allgemeinen
Jeder Auftrag setzt voraus, dass normale Zufahrtsverhältnisse herrschen; Die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Be- und Entladeorten müssen für die eingesetzten Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz (ungehindert begehbar) zwischen Fahrzeug und Hauseingang sowie kumulativ Räumlichkeiten, die sich nicht höher resp. tiefer als im 2. Ober- resp. Untergeschoss befinden. Korridore, Treppen, Fenster usw. müssen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen.

In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis nach Massgabe der Mehraufwendungen.

Art. 4 Rechte und Pflichten des Frachtführers
Die vertragliche Hauptleistung des Frachtführers besteht in der Übernahme des demontierten und zweckmässig und beförderungssicher verpackten Transportguts am Beladeort, im Belad und der Stauung im Transportmittel, im Transport des Guts an den Entladeort, im Auslad des Guts am Entladeort und der einmaligen Platzierung in den vom Auftraggeber bezeichneten Räumlichkeiten.

Der Frachtführer ist verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Transportmittel zum vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Der Frachtführer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus. Er garantiert keine Lieferfrist. Die Ablieferung des Frachtgutes am Bestimmungsort hat sofort nach Ankunft des Transportguts oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

Der Frachtführer ist weder verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder verpackten Gegenständen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, die Zweckmässigkeit oder Beförderungssicherheit von Verpackungen zu kontrollieren. Stellt der Frachtführer offensichtliche Mängel oder Unklarheiten fest, so weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

Der Frachtführer ist nur verpflichtet, Weisungen des Verfügungsberechtigten zu befolgen. Soll ein Dritter weisungsberechtigt sein, so ist dies dem Frachtführer schriftlich mitzuteilen.

Treten unterwegs Beförderungshindernisse auf, welche denn weiteren Transport verunmöglichen oder unzumutbar machen (gesperrte oder beschädigte Strassen, hoheitliche Anordnungen usw.), so holt der Frachtführer Weisungen des Weisungsberechtigten ein. Erhält er innert der nachstehend genannten Frist keine Weisungen, so kann er nach seiner Wahl das Transportgut auf Kosten des Auftraggebers auslagern oder eine alternative Route nach seiner Wahl fahren. Bei internationalen Transporten beträgt die Frist 4 Stunden, bei nationalen Transporten 1 Stunde. Die gleichen Regeln gelten sinngemäss wenn der Empfänger das Gut nicht annehmen will oder nicht erreichbar ist (Ablieferungshindernisse).

Der über das mit dem Auftraggeber vereinbarte Volumen hinausgehende Laderaum bleibt zur Verfügung des Frachtführers.

Der Frachtführer ist berechtigt, die Ausführung des übernommenen Auftrages ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

Art. 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers
Der Auftraggeber hat für zweckmässige und beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Insbesondere, aber nicht abschliessend, sind zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Pflanzen und technische Geräte (Fernseher, Computer usw.) so zu verpacken, dass sie gegen die auf einem Transport möglicherweise auftretenden Kräfte ausreichend geschützt sind. Nicht zweckmässig oder beförderungssicher verpacktes oder verschmutztes Transportgut darf zurückgewiesen werden, ohne dass die übrigen vertraglichen Rechte und Pflichten davon berührt werden.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. sofort nach Eintreffen der Transportfahrzeuge begonnen werden können. Die Kontrolle, ob alle für den Transport bestimmten Güter geladen und keine Güter mitgenommen werden, die nicht für den Transport bestimmt sind, obliegt einzig dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber oder seine Leute sollen keine Arbeiten ausführen, die dem Frachtführer obliegen oder diesen bei seinen Arbeiten unterstützen. Nehmen der Auftraggeber oder seine Leute dennoch solche Tätigkeiten vor, so tun sie dies auf eigenes Risiko und nicht als Hilfspersonen des Frachtführers.

Die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente, Bewilligungen und Absperrungen obliegt dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber dem Frachtführer, seinen Hilfspersonen sowie Behörden (insbes. Zollorganen) die volle Verantwortung für seine Deklaration.

Der Auftraggeber hat für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente besorgt zu sein und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Für alle Folgen, die durch das Fehlen, die verspätete Zustellung und die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Dokumente entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen. Er haftet dem Frachtführer für alle sich aus der Zollbehandlung des Transportgutes ergebenden Auslagen. Der Preis für die Zollabfertigungskosten setzt eine normale Abwicklung voraus. Verlängerte Zollaufenthalte und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind dem Frachtführer entsprechend zu vergüten. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle und Abgaben zu bevorschussen. Er kann vom Auftraggeber Vorschüsse in der jeweiligen Währung verlangen. Tritt der Frachtführer in Vorlage, so sind ihm Vorlageprovision und Zins sowie ein angemessener Kursverlust zu ersetzen.

Art. 6 Preise
Wird kein Pauschalpreis vereinbart, so berechnet sich der Preis nach Aufwand. Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so ist darin die vertragliche Hauptleistung des Frachtführers nach Art. 4 eingeschlossen. Nicht eingeschlossen

 © SMA

und separat zu vergüten sind alle weiteren Leistungen wie insbesondere (aber nicht abschliessend):

a) jegliches Ein- und Auspacken oder Einräumen des Umzugsgutes;
b) eine weitere Umplatzierung von Möbeln am Entladeort nach der ersten Platzierung;
c) spezieller Hin- oder Rücktransport von Packmaterial sowie dessen Miete oder Kauf;
d) das Demontieren und Montieren von Möbeln;
e) der Transport von Kühlschränken/Truhen von über 200 l, Klavieren, Flügeln, Kassenschränken und anderen Gegenständen ab 100 kg Eigengewicht;
f) das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten usw.;
g) der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat;
h) die Prämien von Transportversicherungen;
i) Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen;
j) Strassensteuern und Fährkosten sowie amtliche Gebühren aller Art;
k) Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges auch ohne besonderen Auftrag;
l) Mehraufwendungen durch unverschuldete Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse (Standgelder, Umwegfahrten, Wartezeiten des Transportfahrzeugs- und -personals, Auslagerungen, etc.)
m) ferner Mehraufwendungen durch das Tragen der Güter bei Zufahrtsverhältnissen, die nicht als normal im Sinne von Art. 3 gelten.

Das Anbringen von Beleuchtungskörpern und anderen an das Stromnetz angeschlossenen Apparaten darf zufolge gesetzlicher Bestimmungen nicht durch das Transportpersonal vorgenommen werden.

Art. 7 Bezahlung
Umzüge sind bar zu bezahlen. Der Transportpreis ist vor Beginn der Leistungserbringung fällig.

Sofern der Frachtführer in Vorleistung tritt bzw. Bezahlung auf Rechnung vereinbart wird, schuldet der Auftraggeber dem Frachtführer bei Zahlungsverzug zusätzlich zu den gesetzlich geschuldeten Verzugszinsen eine Gebühr von CHF 50.

Art. 8 Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers
Der Auftraggeber hat das Recht, einen in Ausführung begriffenen Transport umzudisponieren, gegen vollständige Abgeltung aller dadurch verursachten Mehraufwendungen.

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Rücktritt innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Umzug sind 30 %, bei einem Rücktritt innerhalb von 48 Stunden 80% des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes geschuldet. Beweist der Frachtführer einen grösseren Schaden, ist auch dieser zu entschädigen.

Art. 9 Retentionsrecht
Das dem Frachtführer übergebene Transportgut haftet ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Frachtführer unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf der Frachtführer die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

Art. 10 Haftung
Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung wird die Haftung des Frachtführers in Anwendung von Art. 447 Abs. 3 und 448 Abs. 2 OR wegbedungen. Bei Grobfahrlässigkeit oder Absicht ist die Haftung auf den jeweiligen Zeitwert der Güter beschränkt.

Die Haftung des Frachtführers beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet mit dessen vertragsgemässen Ablieferung. Wird das Gut berechtigterweise an andere Frachtführer oder an Lagerhalter übergeben, so haftet der Frachtführer nur für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

Art. 11 Haftungsausschluss
Der Frachtführer haftet nicht, soweit er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Der Frachtführer ist insbesondere von seiner Haftung befreit,
- wenn Verlust, Beschädigung oder Verspätung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, Mängel oder Beschaffenheit des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Frachtführer keinen Einfluss hat, oder
- wenn Transportgut unzweckmässig oder nicht beförderungssicher verpackt ist, es sei denn, der Frachtführer habe die Verpackung selber vorgenommen, oder
- wenn besonders gefährdete Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchter, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer-Hard- und Software sowie Datenverluste und andere Gegenstände von grosser Empfindlichkeit brechen oder beschädigt werden, es sei denn, der Auftraggeber weise nach, dass der Frachtführer die nach den Umständen gebotene Sorgfalt nicht angewendet hat, oder
- wenn der Auftraggeber dem Frachtführer Verbotsgut (Art. 2 Abs. 3) zum Transport mitgibt, ohne dies mit ihm vereinbart zu haben, oder
- wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird, oder
- wenn der Frachtführer darauf hinweist (abmahnt), dass ein bestimmter Gegenstand aufgrund seiner Grösse oder Schwere nicht ohne Schadensverursachung aus seiner räumlichen Position entfernt, be- oder entladen oder auf- oder abgeseilt werden kann und der Auftraggeber trotz dieser Abmahnung auf der Durchführung beharrt.
- wenn das Transportgut verspätet am Entladeort eintrifft, obwohl der Frachtführer die nach den Umständen gebotene Sorgfalt aufgewendet hat (beispielsweise bei unverschuldeten Beförderungshindernissen).

Art. 12 Transportversicherung
Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers hin schliesst der Frachtführer eine Versicherung gegen die mit dem Transport verbundenen Risiken ab (Transportversicherung). Eine Versicherung des Bruchrisikos setzt voraus, dass die betreffenden Gegenstände vom Frachtführer oder seinen Beauftragten ein- und ausgepackt werden. Die Versicherungssummen sind durch den Auftraggeber festzusetzen. Die Versicherung gilt in jedem Fall zu den üblichen Klauseln der in der Schweiz jeweils angewandten „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten“ (ABVT) für gebrauchtes Umzugsgut. Die Prämie für eine solche Versicherung wird dem Auftraggeber weiterverrechnet.

Lässt der Auftraggeber keine Versicherung abschliessen, so trägt er selbst alle Risiken, für die der Frachtführer nach dem Wortlaut dieser Bedingungen nicht haftet.

Art. 13 Mängelrüge
Der Auftraggeber hat das Frachtgut sofort nach Auslad zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies dem Frachtführer innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Frachtführer innerhalb von drei Tagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch sieben Tage nach Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Art. 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht
Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen und sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche gilt der Sitz des Frachtführers als Gerichtsstand.

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Regeln über das Internationale Privatrecht

 © SMA

SMA CERTIFIED
SWISS MOVERS ASSOCIATION

SMA-Mitglieder sind professionelle und zertifizierte Umzugsunternehmen.

Sie als Kunde profitieren somit von einem hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandard.

Für eine Zertifizierung müssen strenge Richtlinien erfüllt werden, welche durch eine externe, neutrale Stelle regelmässig geprüft werden. Bei jedem zertifizierten Umzugsunternehmen sind Qualität, Einhaltung der gesetzlichen Normen sowie ethisches, umweltbewusstes und nachhaltiges Verhalten garantiert.

Ein Umzug ist eine Dienstleistung und kein Produkt. Qualifikation und Kompetenz aller an einem Umzug Beteiligten sind die wichtigsten Erfolgsfaktoren.

SMA-zertifizierte Umzugsunternehmen …

… sind gute Arbeitgeber

- Gesetzliche und faire Arbeitsbedingungen
- Priorität für Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden
- Bekenntnis zu Personalentwicklung

… verhalten sich ethisch vorbildlich und gesetzeskonform

- Sorge zur Umwelt
- Finanzielle Sicherheit
- Schutz Ihrer personenbezogenen Daten
- Vermeidung von Wirtschaftskriminalität
- Professionelles Beschwerdemanagement
- Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme
- Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

… sind optimal ausgerüstet

- Spezialisierte und optimal vorbereitete Fahrzeuge
- Modernste Umzugsausrüstung
- Professionelle Büroausstattung und Ergonomie
- Ausreichende Lagermöglichkeiten
- Sachgerechtes Verpackungsmaterial
- Fachgerechte Arbeitskleidung

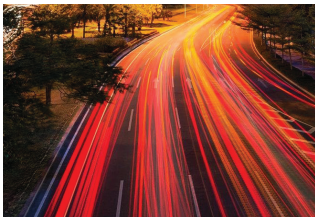

… bieten transparente Information

- Professionelle Dokumentation von A bis Z
- Fachkundige Beratung sowohl schriftlich als auch mündlich
- Angemessener Versicherungsschutz in Zusammenarbeit mit führenden Versicherungsgesellschaften
- Faire Preispolitik

… sind lokal präsent

- Am Ort der Dienstleistung
- Gewährleistung eines umweltfreundlichen und zeitoptimierten Umzugs